

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Verwaltungsbeiräte einer Wohnungseigentümergeinschaft

## Teil I Gegenstand des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen.
2. Versichert ist die Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen als Mitglied eines Verwaltungsbeirates gemäß § 29 Absatz 2 und 3 des Wohnungseigentumsgesetzes.
3. Abweichend von § 4 Ziffer 7 AVB sind Ansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft mitversichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Schadenersatzansprüche in Höhe der Quote, welche dem Eigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten entspricht.
4. In Erweiterung des § 1 Ziffer 1 AVB sind in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an:

- a) Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;
- b) sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.

## Teil II Risikoabgrenzungen

In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Versichert sind jedoch Schäden wegen wesentlich nicht rechtzeitig bezahlter Beitragsrechnungen.